

Bestimmungen für die Benutzung der Cumulus Kreditkarte

Die vorliegenden Bestimmungen (nachfolgend «Nutzungsbestimmungen») gelten für die von der Migros Bank AG herausgegebenen Cumulus Kreditkarten (nachfolgend «Karte(n)'). Sie regeln das Kreditkartenverhältnis zwischen der Migros Bank AG und der karteninhabenden Person (nachfolgend «Vertragsverhältnis»). Die Karte(n) werden als Hauptkarte von der karteninhabenden Person als Antragstellerin beantragt. Zusatzkarten können von der karteninhabenden Person zusammen mit einer Drittperson als Antragstellerin einer Zusatzkarte beantragt werden. Die Karten werden als Hauptkarte auf den Namen der karteninhabenden Person oder als Zusatzkarte(n) auf den Namen einer volljährigen Person, die im gleichen Haushalt wie die hauptkarteninhabende Person lebt, ausgestellt. Die karteninhabende Person als Antragstellerin einer Hauptkarte und/oder Zusatzkarte wird nachfolgend als «karteninhabende Person» oder «hauptkarteninhabende Person» bezeichnet. Eine Drittperson als Antragstellerin einer Zusatzkarte wird nachfolgend als «zusatzkarteninhabende Person» bezeichnet. Zusammen werden diese Personen nachfolgend als «inhabende Person(en)» bezeichnet. Die Ausstellung einer Zusatzkarte an eine Drittperson begründet kein Vertragsverhältnis zwischen der zusatzkarteninhabenden Person und der Migros Bank AG.

Für die Erfüllung der Aufgaben aus dem Kreditkartengeschäft (inkl. Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses) arbeitet die Migros Bank AG mit der Kartenverarbeiterin Visa Payment Services AG mit Sitz in Zürich, Schweiz, (nachfolgend «Kartenverarbeiterin») zusammen. Die Migros Bank AG lagert die Erfüllung von verschiedenen Aufgaben aus dem Kreditkartengeschäft an die Kartenverarbeiterin aus. Die Kartenverarbeiterin agiert hierbei datenschutzrechtlich als Auftragsbearbeiterin. Nachfolgend wird in den Nutzungsbestimmungen jeweils von der Migros Bank AG gesprochen, auch wenn die Erfüllung gewisser Aufgaben von der Kartenverarbeiterin für die Migros Bank AG vorgenommen wird. Besondere Hinweise auf die Kartenverarbeiterin dienen der Klarheit und sind nicht abschliessend.

Ergänzend gelten die **Leistungs- und Preisübersicht der Cumulus Kreditkarte** (oder ein allfälliges Nachfolgedokument) und es sind die **Informationen zum Datenschutz für die Cumulus Kreditkarte der Migros Bank** zu beachten. Die jeweils aktuellen Versionen sind auf cumulus.migrosbank.ch/dokumente abrufbar. Im Fall von Widersprüchen zwischen verschiedenen Dokumenten gehen ohne gegenteilige Anordnung die Nutzungsbestimmungen vor.

1. Begründung/Beendigung Vertragsverhältnis

1.1 Anerkennung und Änderung der Nutzungsbestimmungen

Mit Abschluss des digitalen Antragsprozesses (insb. App/Web), Unterzeichnung des Kartenantrags oder spätestens mit Einsatz der Karte bestätigt die inhabende Person, die Nutzungsbestimmungen und die **Informationen zum Datenschutz für die Cumulus Kreditkarte der Migros Bank** und ihren Inhalt zur Kenntnis genommen, anerkannt und die zum Zeitpunkt des Karteneinsatzes jeweils geltenden Gebühren und Preise, insbesondere gemäss der **Leistungs- und Preisübersicht der Cumulus Kreditkarte**, vorbehaltlos akzeptiert zu haben. Die jeweils aktuellen Versionen sind auf cumulus.migrosbank.ch/dokumente abrufbar.

Die zusatzkarteninhabende Person ermächtigt die hauptkarteninhabende Person, alle die Zusatzkarte betreffenden Erklärungen, Informationen und Handlungen mit Wirkung auch für die zusatzkarteninhabende Person abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Migros Bank AG hat das Recht, die Nutzungsbestimmungen, die Gebühren und Preise sowie die übrigen Konditionen jederzeit abzuändern oder anzupassen. Änderungen werden durch Aushang in den Niederlassungen, per Post, elektronisch (wie z. B. mittels E-Mail oder via one App etc.) auf unserer Website unter cumulus.migrosbank.ch/dokumente oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn eine Karte nach Inkrafttreten der Änderungen verwendet wird. Im Falle eines Widerspruchs kann die hauptkarteninhabende Person das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Die zusatzkarteninhabende Person kann nur die auf sie lautende Zusatzkarte kündigen (siehe Ziffer 1.4 hiernach).

1.2 Kreditkartenkonto, Kartenausgabe, PIN-Code, PIN-Code-Änderung, Eigentum

Die Migros Bank AG eröffnet unter dem Namen der karteninhabenden Person ein Kreditkartenkonto, auf dem die Transaktionen mit der Karte verbucht werden (nachfolgend «Kartenkonto»). Das Kartenkonto bzw. die Karte lautet auf CHF.

Nach der Annahme des Kartenantrags durch die Migros Bank AG erhält die inhabende Person eine persönliche, unübertragbare Karte sowie eine persönliche Identifikationsnummer (nachfolgend «PIN-Code») für den Einsatz der Karte. Die Karte wird physisch und/oder virtuell ausgestellt. Die Migros Bank AG stellt der inhabenden Person den PIN-Code und allenfalls weitere persönliche Zugangsmittel, z. B. one App etc. (nachfolgend zusammen «Legitimationsmittel»), zur Verfügung. Diese dürfen nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch verwendet werden. Die Migros Bank AG kann die Legitimationsmittel jederzeit austauschen oder anpassen. Der PIN-Code kann an den dafür vorgesehenen Bancomaten in der Schweiz geändert werden. Jede Karte bleibt Eigentum der Migros Bank AG.

1.3 Kartenverfall und -ersatz

Die Karte verfällt am Ende des auf der Karte angegebenen Datums und ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. nach Erhalt einer Ersatz- oder Erneuerungskarte nicht mehr einzusetzen (vgl. auch nachfolgend Ziffer 4.6). Physische Karten sind sofort unbrauchbar zu machen; virtuelle Karten werden automatisch unbrauchbar gemacht. Ohne gegenteilige Mitteilung wird der inhabenden Person vor Ablauf der Kartenlaufzeit automatisch eine neue physische Karte zugestellt. Erhält die inhabende Person ihre neue Karte nicht mindestens 10 Tage vor Verfall der bisherigen Karte, so hat sie dies der Migros Bank AG unverzüglich zu melden.

1.4 Beendigung des Vertragsverhältnisses, Kartenspernung

Die hauptkarteninhabende Person hat jederzeit das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Bei Kündigung der Hauptkarte gelten auch allfällige Zusatzkarten automatisch als mitgekündigt. Zusatzkarten können entweder durch die hauptkarteninhabende Person oder die zusatzkarteninhabende Person jederzeit ohne Angabe von Gründen separat gekündigt werden (ohne Kündigung der Hauptkarte). Die hauptkarteninhabende Person kann sowohl die Haupt- als auch die Zusatzkarte(n) sperren lassen, die zusatzkarteninhabende Person nur die ihr zugeordnete Zusatzkarte.

Die Migros Bank AG behält sich das Recht vor, das Vertragsverhältnis (oder einzelne davon umfasste Vertragsleistungen) jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen zu beenden, Karten nicht zu erneuern bzw. nicht zu ersetzen sowie Karten zu sperren und/oder zurückzufordern und Dienstleistungen einzuschränken. Tod oder Handlungsunfähigkeit einer inhabenden Person führt nicht automatisch zu einer Sperrung oder einem Verfall der Karte. Die Migros Bank AG hat aber das Recht, in diesen Fällen die Sperrung der Karte(n) aus eigenem Antrieb vorzunehmen.

Eine Kündigung sowie ein Sperrauftrag seitens der inhabenden Person ist der Migros Bank AG mitzuteilen. Die inhabende Person kann dies insbesondere über die one App oder eine allfällige Nachfolgerin dieser App vornehmen oder die folgende Nummer anrufen: +41 58 234 50 50 (auch ausserhalb der Geschäftszeiten). Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Kartenkonto belastet werden. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte(n) werden fakturierte

Rechnungsbeträge zur sofortigen Zahlung fällig. Noch nicht fakturierte Rechnungsbeträge werden sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Die inhabende Person ist verpflichtet, zurückgeforderte Karten sofort und gekündigte Karten bei Vertragsbeendigung nicht mehr einzusetzen (vgl. auch nachfolgend Ziffer 4.6). Physische Karten sind unbrauchbar zu machen; virtuelle Karten werden automatisch unbrauchbar gemacht. Die Migros Bank AG bleibt trotz Kündigung oder Sperrung berechtigt, dem Kartenkonto sämtliche Beträge zu belasten, die nach Kündigung oder Sperrung als von der Karte(n) inhabenden Person autorisiert gelten (so auch Belastungen aus wiederkehrenden Dienstleistungen wie zum Beispiel aus Zeitungsabonnements, Mitgliedschaften und Online-Services).

1.5 Kommunikation, Adresse und Änderung kundenspezifischer Informationen

Die Migros Bank AG wendet bei der Kommunikation die geschäftsübliche Sorgfalt an.

Die Migros Bank AG darf davon ausgehen, dass wenn die inhabende Person ihr Mitteilungen über bekannte oder bereits im Verkehr mit der Migros Bank AG verwendete Adressen (z. B. Post, Telefon, Video und Audio, E-Mail, SMS, Messaging-Dienste sowie one App) zukommen lässt, diese Mitteilungen von ihr stammen. Die Migros Bank AG hat keine Pflicht zur weitergehenden Überprüfung von Absendern und Empfängern von Mitteilungen, welche über solche Adressen versendet wurden.

Die Migros Bank AG ist ermächtigt, über diese Adressen (einschliesslich E-Mail, Telefon und one App) zu kommunizieren. Die Migros Bank AG darf den inhabenden Personen rechtlich relevante Informationen an jede dieser Adressen oder mittels Publikation auf ihrer Website oder Aushang in den Niederlassungen zur Verfügung stellen.

Mitteilungen der Migros Bank AG an eine ihr bekannte oder bereits im Verkehr mit ihr verwendete Adresse (inkl. über elektronische Kommunikationskanäle) gelten als der haupt- und auch der zusatzkarteninhabenden Person zugestellt.

Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der der Migros Bank AG vorliegenden Kopien oder Versandlisten. Elektronische Mitteilungen gelten als zugestellt, sobald diese erstmalig durch die inhabende Person aufrufbar sind. Diese trägt die mit der Kommunikation verbundenen Übermittlungsrisiken (z. B. Verlust oder Verzögerung einer Postsendung, Einsichtnahme in E-Mails durch Dritte etc.).

Die karteninhabende Person hat der Migros Bank AG Änderungen ihrer kundenspezifischen Informationen (Name, Sitz, Wohnsitz, Domiziladresse, Kontakt- bzw. Zustellangaben, Nationalität, Aufenthaltsstatus, Steuerstatus, wirtschaftliche Berechtigung, Handlungsunfähigkeit von Vertretern oder anderen von der Geschäftsbeziehung betroffenen Drittpersonen, Nachweise oder Erklärungen, wie Wohnsitzbestätigungen oder Passkopien, etc.) sowie Informationen zur zusatzkarteninhabenden Person umgehend schriftlich mitzuteilen. Gegebenenfalls sind Nachweise oder Erklärungen zu erneuern.

Die Migros Bank AG darf davon ausgehen, dass die mitgeteilten Daten korrekt sind. Bei Nichtmitteilung einer neuen Adresse behält sich die Migros Bank AG vor, die ihr für Adressnachforschungen entstehenden Kosten der karteninhabenden Person zu belasten.

Die Migros Bank darf ohne zusätzliche vorgängige Information alle Telefongespräche sowie jegliche andere Kommunikation zur Qualitätssicherung, zu Schulungs-, Beweis- und Sicherheitszwecken oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben aufzeichnen und verwenden. Die inhabende Person erklärt sich mit der Aufnahme und der Verwendung ausdrücklich einverstanden.

1.6 Nutzung von elektronischen Kommunikationswegen

Die inhabende Person, die Migros Bank AG und die Kartenverarbeiterin können sich, wo dies von der Migros Bank AG oder Kartenverarbeiterin vorgesehen ist, elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail, SMS, Internet) bedienen. Die inhabende Person ist sich bewusst und akzeptiert, dass nicht durch die Migros Bank AG betriebene elektronische Kommunikationskanäle (z. B. E-Mail, SMS und Messaging-Dienste) mit Risiken verbunden sind:

- Elektronische Mitteilungen können von Unberechtigten gelesen, verfälscht oder missbraucht werden. Insbesondere kann die Identität des Absenders oder Empfängers vorgetäuscht werden. **Das Bankkundengeheimnis kann nicht garantiert werden. Die inhabende Person entbindet die Migros Bank AG in diesem Umfang von ihrer Geheimhaltungspflicht.**
- Selbst wenn sich der Absender und Empfänger in der Schweiz befinden, können Daten ins Ausland gelangen, wo allenfalls kein mit dem in der Schweiz vergleichbarer Schutz der Daten besteht.
- Mitteilungen können aus technischen Gründen oder aufgrund von Störungen nicht oder nur verzögert ankommen.
- Viren, Malware oder Phishing-Nachrichten können Schäden verursachen.

Wenn die inhabende Person der Migros Bank AG Adressen (inkl. E-Mail und Telefon) bekannt gibt oder im Verkehr mit der Migros Bank AG verwendet, erklärt sie sich mit der Verwendung dieser Adressen durch die Migros Bank AG einverstanden und akzeptiert die damit verbundenen Risiken. Sofern die Migros Bank AG die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat, haftet sie nicht für Schäden, die durch die Nutzung solcher elektronischer Kommunikationskanäle entstehen. Die inhabende Person kann der Verwendung von nicht durch die Migros Bank AG betriebenen elektronischen Kommunikationskanälen jederzeit durch Mitteilung widersprechen.

Die Migros Bank AG fragt die inhabende Person nie über solche elektronischen Kommunikationskanäle nach Legitimationsmitteln oder vertraulichen Daten (z. B. PIN, Passwörter etc.).

Um das Missbrauchsrisiko auf ein Minimum zu reduzieren, nutzt die inhabende Person alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um die von ihr benutzten Endgeräte (z. B. Computer, Mobiltelefon etc.) zu schützen, insbesondere durch die Installation und regelmässige Aktualisierung umfassender Virenschutz- und Internet-Security-Programme sowie Updates der verwendeten Betriebssysteme und Internet-Browser. Die inhabende Person haftet für sämtliche Folgen, die sich aus dem allfälligen unbefugten Abfangen von Daten durch Dritte ergeben. Die Migros Bank AG behält sich vor, die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere für die Änderung vertragsrelevanter Daten und Dienstleistungen via Internet, vom Abschluss einer separaten Vereinbarung abhängig zu machen.

2. Kartenverwendung

2.1 Autorisierungsmöglichkeiten, Genehmigung von Transaktionen, Verwendungsmöglichkeiten und Limiten

Die Karte berechtigt die inhabende Person, bei den entsprechenden Akzeptanzstellen im Rahmen der von der Migros Bank AG festgelegten Global- bzw. Kartenlimiten Waren und Dienstleistungen wie folgt zu bezahlen:

- a) mit Eingabe des PIN-Codes.
- b) mit Verwendung der Karte ohne die Leistung einer Unterschrift oder Eingabe des PIN-Codes oder anderer Legitimationsmittel an automatisierten Zahlstellen (z. B. kontaktlose Bezahlung, Parkhaus, Ticketautomaten oder Autobahnzahlstellen).

- c) mit persönlicher Autorisierung auf andere Weise als durch Unterschrift oder PIN-Code oder anderer Legitimationsmittel (z. B. mittels 3-D Secure Code, Click to Pay, biometrischer Autorisierung etc.). Vergleiche hierzu die zusätzlichen Bestimmungen für die Benutzung von Online-Services in Ziffer 7.
- d) mit Angabe nur des Namens, der Kartenummer, des Verfalldatums, und – falls verlangt – des auf der Kartenrückseite angebrachten Kartenprüfwerts (CVV, CVC).

Damit verzichtet die inhabende Person bei Käufen per Telefon, im Internet oder über einen anderen Korrespondenzkanal auf eine starke Autorisierungsmöglichkeit.

- e) mit ihrer Unterschrift; bei Bezahlung von Waren, Dienstleistungen und beim Bezug von Bargeld wird der inhabende Person ein manuell oder elektronisch erstellter Verkaufsbeleg vorgelegt, der von ihr zu prüfen und mittels Unterschrift zu genehmigen ist. Die Akzeptanzstelle kann die Vorweisung eines amtlichen Ausweises verlangen. Es ist Sache der inhabenden Person, den Verkaufsbeleg aufzubewahren.

Die karteninhabende Person anerkennt sämtliche (auch mit der Zusatzkarte vorgenommenen) gemäss dieser Ziffer 2.1 autorisierten Zahlungen und die daraus resultierenden Forderungen der Akzeptanzstellen. Die Migros Bank AG wird mit der Autorisierung ausdrücklich und unwiderruflich angewiesen, die Beträge der betreffenden Akzeptanzstelle zu vergüten.

Die Globalimite wird von der Migros Bank AG festgelegt, wobei die Migros Bank AG diese jederzeit reduzieren bzw. ändern darf. Die Globalimite gilt für die unter der Kundenbeziehung angebotenen Haupt- und Zusatzkarte(n). Für die Haupt- oder Zusatzkarte(n) können im Rahmen der Globalimite auch individuelle Kartenlimiten festgelegt werden (Globalimite und individuelle Kartenlimite nachfolgend zusammen «Limite»). Eine Karte darf ausschliesslich bei ausreichenden Limiten eingesetzt werden. Bei nicht ausreichenden Limiten ist die Migros Bank AG berechtigt, Transaktionen ohne Rücksprache und ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Migros Bank AG haftet bei einer Ablehnung nicht für dadurch oder in diesem Zusammenhang entstandene Schäden oder Kosten wie Verzugszinsen oder Mahngebühren.

2.2 Bargeldbezüge

Die inhabende Person kann mit ihrer Karte zusammen mit dem PIN-Code bei den dazu ermächtigten Stellen sowie an entsprechend gekennzeichneten Bancomaten im In- und Ausland gegen eine Gebühr Bargeld beziehen. Die Limite und Gebühren für Bargeldbezüge richten sich nach der geltenden **Leistungs- und Preisübersicht der Cumulus Kreditkarte** (abrufbar unter cumulus.migrosbank.ch/dokumente, für Bezug von Fremdwährungen siehe auch Ziffer 5.2). Bargeldbezüge und die dafür anfallenden Gebühren werden dem Kartenkonto belastet und auf der Monatsrechnung aufgeführt.

2.3 Einschränkung oder Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten

Die Migros Bank AG ist berechtigt, die Verwendungsmöglichkeiten von Karte (kontaktbehaftete und kontaktlose Zahlung, Mobile Payment, Online-Zahlungen, Click to Pay, Bargeldbezug im In- und Ausland etc.), PIN-Code sowie Limite jederzeit zu erweitern, einzuschränken oder aufzuheben. Die aktuell geltenden Limite können in der one App eingesehen oder beim Kundendienst erfragt werden: +41 58 234 50 50.

2.4 Verbotene Kartenverwendungen

Der Einsatz der Karte für unlautere oder illegale Zwecke ist verboten.

3. Sorgfaltspflichten der inhabenden Person

Die inhabende Person hat u. a. folgende Sorgfaltspflichten:

3.1 Aufbewahrung

Die physische Karte ist jederzeit sorgfältig wie Bargeld und getrennt von den Legitimationsmitteln aufzubewahren. Ausser für den bestimmungsgemässen Einsatz als Zahlungsmittel darf die Karte insbesondere weder Dritten ausgehändigt noch anderweitig zugänglich gemacht werden.

3.2 Verlust, Diebstahl und Kartenmissbrauch

Die inhabende Person muss immer wissen, wo sich ihre Karte befindet, und regelmässig kontrollieren, ob sie noch in ihrem Besitz ist. Wird die Karte verloren, gestohlen oder bestehen Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung oder dass eine nicht berechnete Person im Besitz der Karte ist, so hat die inhabende Person dies unverzüglich (derzeit unter der Nummer +41 58 234 50 50) zu melden bzw. die Karte sofort sperren zu lassen. Die jeweils aktuellen Kontaktmöglichkeiten und Telefonnummern sind unter cumulus.migrosbank.ch jederzeit ersichtlich.

3.3 Geheimhaltung PIN-Code, 3-D Secure Passwort mit Sicherheitsmeldung oder weiterer Legitimationsmittel

Die inhabende Person ist verpflichtet, die Legitimationsmittel geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben oder auf andere Weise zugänglich zu machen und nicht aufzuzeichnen, auch nicht in verschlüsselter Form. Der persönlich geänderte PIN-Code, das 3-D Secure Passwort oder weitere von der inhabenden Person definierte Legitimationsmittel dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen wie z. B. Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, Namen der inhabenden Person oder deren Familienmitglieder etc. bestehen. Die inhabende Person nimmt zur Kenntnis, dass die Migros Bank AG und/oder Kartenverarbeiterin nie zur Bekanntgabe des PIN-Codes und/oder der Passwörter von weiteren Legitimationsmitteln auffordern wird. Die PIN-Code-Eingabe hat stets verdeckt zu erfolgen. Für den Fall der Nichtehaltung dieser Bestimmungen und für allfällige nachteilige Folgen daraus lehnt die Migros Bank AG jede Verantwortung ab.

3.4 Prüfung und Genehmigung Monatsrechnung; Meldung von Missbräuchen

Der karteninhabenden Person wird eine Monatsrechnung in Papierform zugestellt oder in einer papierlosen, elektronischen Form zur Verfügung gestellt. Die Monatsrechnung ist sofort nach Erhalt, insbesondere anhand der aufbewahrten Kauf- und Transaktionsbelege, zu prüfen. **Beanstandungen der Monatsrechnung, insbesondere betreffend Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, sind nach Empfang der Monatsrechnung unverzüglich via das auf cumulus.migrosbank.ch/beanstandungen bereitgestellte Formular oder alternativ telefonisch der Migros Bank AG (Kundendienst: +41 58 234 50 50) oder direkt der Kartenverarbeiterin zu melden. Spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Monatsrechnung ist der Migros Bank AG und/oder Kartenverarbeiterin zudem eine schriftliche Beanstandung mit allen Unterlagen, die in direktem Zusammenhang mit der beanstandeten Transaktion stehen, einzureichen. Andernfalls gilt die Monatsrechnung in Bezug auf die darin enthaltenen Posten (Transaktionen, Gebühren, Zinsen etc.) als genehmigt.**

Die vorgenannte Frist ist auch dann einzuhalten, wenn die Zustellung der Monatsrechnung auf Anweisung der karteninhabenden Person an Dritte erfolgt. Wird der inhabende Person ein Schadenformular zugestellt, so hat sie dieses innert 10 Tagen nach Erhalt vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die darauf vermerkte Rücksendeadresse zurückzusenden. Die inhabende Person ist gehalten, im Schadenfall bei der zuständigen Polizeibehörde Strafanzeige zu erstatten und eine Kopie der Anzeige zu verlangen. Sie hat dabei die Anweisungen der Migros Bank AG sowie der Kartenverarbeiterin zu befolgen. Die inhabende Person haftet der Migros Bank AG und/oder Kartenverarbeiterin für sämtliche Kosten und Auslagen, welche diesen durch von der inhabenden Person wider besseres Wissen oder in betrügerischer Absicht geäusserten Beanstandungen von Transaktionen entstehen.

Ein abgelehntes, widerrufenes oder in anderer Weise nicht erfolgreiches Lastschriftverfahren (nachfolgend «LSV») entbindet die inhabende Person nicht von der Pflicht zur Prüfung und allfälligen Beanstandung der Monatsrechnung. Die inhabende Person benachrichtigt die Migros Bank AG umgehend, wenn sie Transaktionen getätigt hat und dennoch seit mehr als zwei Monaten keine Monatsrechnung erhalten hat.

3.5 Abbonemente und Internet

Wiederkehrende Leistungen, welche über die Karte bezahlt werden (z. B. Zeitungsabbonemente, Mitgliedschaften, Online-Services, Streaming-Abos), sind direkt bei der Akzeptanzstelle zu kündigen, wenn sie nicht mehr gewünscht werden. Bei einer allfälligen Kartenkündigung ist die inhabende Person für sämtliche Dienstleistungen, welche zu wiederkehrenden Belastungen führen, verpflichtet, die Zahlungsmodalität bei der Akzeptanzstelle selbst zu ändern oder die Kündigung vorzunehmen.

3.6 Zahlungstransaktionen im Internet

Sofern von der Akzeptanzstelle eine sichere Zahlungsmethode (3-D Secure, Click to Pay) angeboten wird, hat die inhabende Person ihre Zahlung über diese sichere Zahlungsmethode zu veranlassen und dabei die Bestimmungen von Ziffer 7 («Zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung von Online-Services») zu beachten.

3.7 Weitere Pflichten

Die inhabende Person ist für die Einhaltung der in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis auf diesen anwendbaren Bestimmungen verantwortlich und dokumentiert der Migros Bank AG dies auf Verlangen. Dies gilt insbesondere für Steuervorschriften, aber auch für weitere gesetzliche und regulatorische Vorschriften.

4. Verantwortlichkeit und Haftung

4.1 Freistellung bei Einhaltung der Nutzungsbestimmungen

Wenn die inhabende Person die vorliegenden Nutzungsbestimmungen in allen Teilen eingehalten hat und sie auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Migros Bank AG Schäden, die der karteninhabenden Person aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte entstehen (ohne Selbstbehalt für die karteninhabende Person). Nicht als «Dritte» gelten die inhabende Person, deren Ehepartnerin oder Ehepartner, direkte verwandte Familienmitglieder (insbesondere Kinder und Eltern) oder andere der inhabenden Person nahestehende Personen, Bevollmächtigte, Zusatzkarteninhabende Personen und/oder im gleichen Haushalt lebende Personen. Miterfasst sind auch Schäden aufgrund von Fälschungen oder Verfälschungen der Karte. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen. Wird die karteninhabende Person von der Migros Bank AG entschädigt, ist die karteninhabende Person verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen und/oder Handlungen vorzunehmen, um Forderungen aus dem Schadenfall an die Migros Bank AG abzutreten.

4.2 Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten

Die inhabende Person, die ihren Sorgfaltspflichten nicht nachkommt, haftet bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperre unbeschränkt für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte entstehenden Schäden.

4.3 Für die mit der Karte abgeschlossenen Geschäfte

Die Migros Bank AG lehnt jede Verantwortung für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Geschäfte ab; insbesondere sind allfällige Beanstandungen zu bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie weitere Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus diesen Rechtsgeschäften direkt mit der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln. Die Monatsrechnung ist dennoch fristgerecht zu bezahlen.

4.4 Bei Nichtakzeptanz der Karte

Die Migros Bank AG übernimmt keine Verantwortung und der inhabenden Person entstehen keine Ansprüche auf Schadenersatz für den Fall, dass sich eine Akzeptanzstelle aus irgendwelchen Gründen weigert, die Karte zu akzeptieren, oder dass aus technischen oder anderen Gründen eine Zahlung mit der Karte nicht ausgeführt werden kann. Dasselbe gilt für Fälle, in denen sich die Verwendung der Karte an einem Automaten als unmöglich erweist oder wenn die Karte durch den Automaten beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

4.5 Bei Einsatz mit PIN-Code, 3-D Secure Passwort mit Sicherheitsmeldung oder weiteren Legitimationsmitteln

Jeder autorisierte Einsatz der Karte mit dem dazu passenden PIN-Code, dem 3-D Secure Passwort mit Sicherheitsmeldung, über Click to Pay oder mit weiteren Legitimationsmitteln gilt als durch die inhabende Person erfolgt. Die inhabende Person verpflichtet sich dadurch verbindlich für Käufe, Transaktionen oder für andere getätigte Geschäfte und für daraus resultierende Belastungen ihrer Karte. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte mit dem dazu passenden PIN-Code, dem 3-D Secure Passwort mit Sicherheitsmeldung, über Click to Pay oder mit weiteren Legitimationsmitteln liegen in diesen Fällen bei der inhabenden Person.

Bei nachweislich rechtswidrigen Eingriffen von Dritten in die Einrichtungen von Netzwerkbetreibern und/oder Telekommunikationsunternehmen oder in die von der inhabenden Person genutzte Infrastruktur übernimmt die Migros Bank AG die Belastungen von rechtzeitig beanstandeten missbräuchlichen Kartenverwendungen, sofern die inhabende Person ihre Sorgfaltspflichten gemäss den Ziffern 1.5, 1.6 und 3 in allen Teilen eingehalten hat und sie auch sonst kein Verschulden trifft.

4.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte(n)

Das Recht zur Nutzung der Karte, insbesondere auch für Telefon-, Korrespondenz- oder Internet-Bestellungen, erlischt in jedem Fall mit Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte. Die Migros Bank AG lehnt jegliche Haftung für durch die inhabende Person verursachte Schäden ab, die durch einen Gebrauch der Karte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte entstehen. Die inhabende Person haftet vollumfänglich für daraus erwachsende Schäden. Eine widerrechtliche Kartenverwendung kann zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden.

5. Gebühren (einschliesslich Kommissionen, Zinsen und Kosten)

5.1 Allgemein

Für die Ausstellung der Karte, deren Nutzung und die damit zusammenhängenden Aufwände und Kosten kann die Migros Bank AG Preise, Kommissionen, Zinsen und Gebühren gemäss der **Leistungs- und Preisübersicht der Cumulus Kreditkarte** (bzw. eines allfälligen Nachfolgedokuments; nachfolgend «Gebühren») verrechnen. Darüber hinaus können Drittkosten und von der inhabenden Person verursachte Aufwendungen (z. B. für Kartensperren und von Kartenersatz) weiterverrechnet werden. Die Migros Bank AG behält sich vor, jederzeit neue Gebühren zu erheben oder bestehende Gebühren zu ändern. Die jeweils aktuelle Version der **Leistungs- und Preisübersicht der Cumulus Kreditkarte** ist auf cumulus.migrosbank.ch/dokumente abrufbar.

Neue Gebühren und Änderungen von bestehenden Gebühren werden der inhabenden Person schriftlich, durch Aushang in den Niederlassungen, elektronisch (z. B. mittels E-Mail oder via one App etc.), auf unserer Website unter cumulus.migrosbank.ch/dokumente oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht. Diese gelten als von der inhabenden Person genehmigt, wenn die Karte nach Bekanntgabe und anschliessendem Inkrafttreten verwendet wird. Mit Bekanntgabe der neuen Gebühren oder Änderungen von bestehenden Gebühren können inhabende Personen im Widerspruchfall die Karte umgehend kündigen. Zusatzkarteninhabende Personen können nur die auf ihren Namen lautende Zusatzkarte kündigen.

5.2 Transaktionen in Fremdwährung

Bei Transaktionen in einer anderen Währung als CHF (Fremdwährung) verwendet die Migros Bank AG einen von ihr festgesetzten Umrechnungskurs. Dieser wird von ihr basierend auf den Devisenverkaufskursen der Kartennetzwerke am Tag der internationalen Verarbeitung festgelegt. Aufgrund von Feiertagen, Wochenenden und unter-

schiedlichen Abrechnungszeiträumen kann sich der Zeitpunkt ausnahmsweise verschieben.

Der Umrechnungskurs kann im Vergleich zu den Devisenverkaufskursen der Kartennetzwerke einen Aufschlag enthalten und ist unter folgendem Link abrufbar: migrrosbank.ch/wechselkurse. Im Zeitpunkt der Verbuchung kann der Umrechnungskurs zudem um eine entsprechende Bearbeitungsgebühr der Migros Bank AG erhöht werden.

Die Höhe der Bearbeitungsgebühren richtet sich nach der geltenden **Leistungs- und Preisübersicht der Cumulus Kreditkarte** (abrufbar unter cumulus.migrrosbank.ch/dokumente).

5.3 Transaktionen in Schweizer Franken im Ausland

Wird die Karte in Schweizer Franken bei ausländischen Akzeptanzstellen zur Bezahlung in Schweizer Franken verwendet, kann die Migros Bank AG eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach der geltenden **Leistungs- und Preisübersicht der Cumulus Kreditkarte** (abrufbar unter cumulus.migrrosbank.ch/dokumente).

Zudem kann eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr anfallen, wenn eine Karte bei einem Fremdbankautomaten im Inland eingesetzt wird. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach der geltenden **Leistungs- und Preisübersicht der Cumulus Kreditkarte** (abrufbar unter cumulus.migrrosbank.ch/dokumente).

5.4 Vergütungen von Dritten / Herausgabeverzicht

a) Die Migros Bank AG erhält im Zusammenhang mit der Ausgabe von und Transaktionen mit der Karte folgende Vergütungen von Dritten:

Bei Transaktionen mit der Karte erhält die Migros Bank AG vom Acquirer (Unternehmen, das mit Akzeptanzstellen Verträge für die Akzeptanz von Kreditkarten als Zahlungsmittel abschliesst) eine sogenannte **Interchange-Gebühr**. Diese Interchange-Gebühr dient zur Deckung der laufenden Kosten der Migros Bank AG, insbesondere der Kosten für die Transaktionsverarbeitung. Die Höhe der Interchange-Gebühr entspricht einem fixen Betrag und/oder einem Prozentsatz des Transaktionsbetrags, der von verschiedenen Faktoren abhängt: bezahlte Ware oder Dienstleistung, Art der Transaktionsabwicklung, Land des Karteneinsatzes etc. Die Interchange-Gebühren können sich jederzeit ändern. Die aktuellen Interchange-Gebühren können jederzeit bei der Migros Bank AG erfragt werden. Zurzeit betragen diese im Inland zwischen 0,00% und 0,55% und im Ausland zwischen 0,30% und 2,10%.

Um die Karten zur Verfügung zu stellen und am Zahlkartensystem teilnehmen zu können, bezahlt die Migros Bank AG internationalen Kartenorganisationen eine Anschlussgebühr. Diese Anschlussgebühr wird der karteninhabenden Person nicht weiterbelastet. Die karteninhabende Person ist sich bewusst, dass die Migros Bank AG von internationalen Kartenorganisationen verschiedene **Beiträge zur Verkaufsförderung** erhalten kann, welche die Kostenbasis der Migros Bank AG verringern und nicht an die karteninhabende Person weitergegeben werden. Diese Beiträge zur Verkaufsförderung können zwischen 0,00% und 0,56% des jeweiligen Transaktionsbetrags betragen.

b) Die Migros Bank erhält im Zusammenhang mit optionalen Zusatzversicherungen folgende Vergütungen:

Schliesst die karteninhabende Person die optionale Zusatzversicherung Balance PROTECT ab, erhält die Migros Bank AG zwischen 0,2% und 0,3% des monatlichen Rechnungsbetrags als Vergütung. Mit dieser Vergütung wird die Migros Bank AG für die von ihr erbrachten Dienstleistungen (u. a. Administration) entschädigt.

Sollten die Interchange-Gebühren, die Beiträge zur Verkaufsförderung oder die Vergütungen im Zusammenhang mit der optionalen Zusatzversicherung Balance PROTECT (nachfolgend zusammen «Vergütungen») einer gesetzlichen Ablieferungspflicht gegenüber der karteninhabenden Person unterliegen, ist diese damit einverstanden, dass die Migros Bank AG die Vergütungen annimmt und alle Vergütungen vollumfänglich bei der Migros Bank AG verbleiben. Die karteninhabende Person verzichtet zugunsten der Migros Bank AG auf jedes Recht auf Herausgabe dieser Vergütungen. Die karteninhabende Person ist sich in diesem Zusammenhang bewusst, dass nicht auszuschliessen ist, dass Vergütungen im Einzelfall zu Interessenkonflikten führen können.

6. Zahlungsmodalitäten

6.1 Zahlungspflicht

Die karteninhabende Person verpflichtet sich zur Bezahlung sämtlicher aus den Kartentransaktionen resultierenden Forderungen zuzüglich der Gebühren nach Ziffer 5. Sie haftet vorbehaltlos für alle Verpflichtungen, die sich aus den Karteneinsatz (sowohl der Haupt- als auch der Zusatzkarte) bzw. dem Vertragsverhältnis ergeben.

6.2 Rechnungsstellung

Der karteninhabenden Person werden die Forderungen gemäss Ziffer 6.1 in der Regel monatlich in einer Rechnung unter Angabe von Transaktions- und Verarbeitungsdatum, Name der Akzeptanzstelle und Transaktionsbetrag in der Kartenwährung und/oder der Transaktions-/Umrechnungswährung und allfälligen Bearbeitungsgebühren ausgewiesen. Bei geringen Karteneinsatzzeiten kann von der Migros Bank AG oder der Kartenverarbeiterin ein längerer Zeitabstand der Rechnungsstellung festgelegt werden. Die Monatsrechnung ist nach Wahl der karteninhabenden Person in Papierform oder elektronisch erhältlich. Die Rechnung in Papierform ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der **Leistungs- und Preisübersicht der Cumulus Kreditkarte** (abrufbar unter cumulus.migrrosbank.ch/dokumente) und wird in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesen und dem Kartenkonto belastet. Die Rechnung in elektronischer Form ist im Gegensatz zur Rechnung in Papierform kostenlos und kann in der one App oder auf one-digitalservice.ch aktiviert werden.

6.3 Zahlungsmöglichkeiten

Die Migros Bank AG räumt der karteninhabenden Person einen Kredit in der Höhe der Limite ein. Sämtliche gemäss Ziffer 2 hiervoor autorisierten Transaktionen und die Preise und Kreditzinsen gemäss dieser Ziffer und Ziffer 5 hiervoor werden auf dem Kartenkonto verbucht. Auf sämtlichen Transaktionsbeträgen ist ein Jahreszins von maximal 12% ab Rechnungsdatum bis zur vollständigen Bezahlung geschuldet. Die aktuellen Zinssätze finden sich in der **Leistungs- und Preisübersicht der Cumulus Kreditkarte** (abrufbar unter cumulus.migrrosbank.ch/dokumente). Der Kreditzins wird bei fristgerechter Zahlung des gesamten Rechnungsbetrags gemäss den nachfolgenden Bestimmungen erlassen. Erfolgt kein Erlass, so wird der Kreditzins jeweils in den darauffolgenden Kartenabrechnungen ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

Die karteninhabende Person hat die Wahl zwischen folgenden Zahlungsmöglichkeiten:

- Zahlung des gesamten Rechnungsbetrags innert der auf der Monatsrechnung angegebenen Frist. Die Migros Bank AG erlässt den Zins für alle Transaktionen im Rechnungsmonat, sofern die inhabende Person den gesamten Rechnungsbetrag inklusive eines allfällig unbezahlt gebliebenen Betrags der letzten Monatsrechnung (inklusive Zinsen) fristgerecht und vollständig bezahlt;
- Zahlung in monatlichen Teilbeträgen, wobei monatlich folgende Mindestzahlungen geleistet werden müssen: mindestens 3% des Rechnungsbetrags bzw. CHF 50.-, zuzüglich Gebühren, unbezahlter Zinsen, Teilbeträge in Verzug sowie Teilbeträge über der Kreditlimite. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage ab Rechnungsdatum. Von dieser Teilzahlungsoption kann die karteninhabende Person erst nach beidseitiger Unterzeichnung einer separaten Vereinbarung für die Teilzahlungsoption Gebrauch machen;

c) LSV: Direktbelastung des in einem späteren Auftrag angegebenen Bank- oder Postkontos. Die Migros Bank AG erlässt den Zins für alle Transaktionen, welche im Rechnungsmonat erfolgt sind, sofern die inhabende Person den gesamten Rechnungsbetrag inklusive eines allfällig unbezahlt gebliebenen Betrags der letzten Monatsrechnung (inklusive Zinsen) fristgerecht und vollständig bezahlt.

6.4 Nichteinhaltung der Zahlungspflicht

Erfolgt bis zur unter Ziffer 6.3 oder der auf der Monatsrechnung angegebenen Frist keine oder eine unvollständige Zahlung, so wird der gesamte offene Rechnungsbetrag (inklusive Zinsen) sofort fällig und die inhabende Person gerät ohne weitere Mahnung in Verzug. Diesfalls ist die Migros Bank AG und/oder die Kartenverarbeiterin berechtigt, den gesamten Betrag (aus Haupt- und Zusatzkarte) zur sofortigen Zahlung einzufordern sowie die Karte(n) zu sperren und zurückzuverlangen.

6.5 Solvenz

Die inhabende Person verpflichtet sich, ihre Karte nur im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten einzusetzen.

6.6 Überschreitungen der Limite

Der unbezahlte Teil einer Monatsrechnung darf, zusammen mit dem Betrag der nachfolgend mit der Karte getätigten Bezüge, die vereinbarten Limiten nicht überschreiten.

6.7 Ersatz weiterer Kosten

Die inhabende Person ist zum Ersatz sämtlicher weiterer Kosten verpflichtet, die der Migros Bank AG und/oder der Kartenverarbeiterin bei der Einbringung fälliger Forderungen aus diesem Vertrag entstehen.

6.8 Abtretung und Verrechnungsverzicht

Die Migros Bank AG kann dieses Vertragsverhältnis oder einzelne Ansprüche bzw. Pflichten daraus jederzeit an Dritte (z. B. Inkassofirmen) im In- und Ausland übertragen bzw. zur Übertragung anbieten und darf diesen Dritten die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden Daten (inkl. Offenlegung allfälliger Bankbeziehungen), soweit erforderlich, zugänglich machen. Die inhabende Person entbindet die Migros Bank AG insofern vom Bankkundengeheimnis. Vgl. in diesem Zusammenhang auch nachfolgend Ziffer 8 und 9.

Die karteninhabende Person verzichtet darauf, Verpflichtungen gegenüber der Migros Bank AG und/oder einer etwaigen erwerbenden Person der betreffenden Forderungen und Rechte der Migros Bank AG mittels Verrechnung zu tilgen, auch wenn die Forderungen der karteninhabenden Person gegen die Migros Bank AG und/oder die etwaige erwerbende Person zufolge Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz uneinbringlich sein sollten.

7. Zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung von Online-Services

Die Migros Bank AG bzw. die Kartenverarbeiterin im Auftrag der Migros Bank AG stellen der inhabenden Person verschiedene via Internet (derzeit one-digitalservice.ch) und Mobile App (derzeit und nachfolgend «one App») zugängliche Dienstleistungen (nachfolgend «Online-Services») zur Verfügung, insbesondere die Anzeige der getätigten Transaktionen und das Zurverfügungstellen der Monatsrechnungen in einer papierlosen, elektronischen Form sowie die Registrierung für die sichere Zahlungsmethode 3-D Secure für Einkäufe im Internet oder für Click to Pay. Für den Zugang zu den Online-Services hat sich die inhabende Person jeweils mit den für die einzelnen Online-Services geltenden Legitimationsmitteln anzumelden. Neben den vorliegenden Nutzungsbestimmungen hat die inhabende Person auch weitere, ihr bei der Anmeldung bzw. Registrierung für die einzelnen Online-Services zur Kenntnis gebrachte spezifische Bestimmungen zu akzeptieren.

8. Datenbearbeitung, Weitergabe von Daten und Beauftragung von Auftragsarbeitenden

Zur Bearbeitung von Kundendaten finden sich weitere Informationen in den **Informationen zum Datenschutz für die Cumulus Kreditkarte der Migros Bank** (abrufbar unter cumulus.migrrosbank.ch/dokumente). Die karteninhabende Person ist verpflichtet, Dritte, deren Daten auf ihre Veranlassung hin bearbeitet werden (z. B. durch Angabe im Kartenantrag), über die Bearbeitung ihrer Daten durch die Migros Bank AG zu informieren, und stellt, soweit notwendig, auch die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen sicher (vgl. auch nachstehend Ziffer 9).

8.1 Einholung/Erteilung von Auskünften bei/an Dritte im Zuge der Antragsprüfung und Vertragsabwicklung

Die Migros Bank AG und in ihrem Auftrag die Kartenverarbeiterin sind ermächtigt, sämtliche für die Prüfung der von der inhabenden Person gemachten Angaben, für die Bearbeitung des Kartenantrags sowie für die Ausstellung der Karte und die Abwicklung des Vertrags erforderlichen Auskünfte bei Dritten, insbesondere der Zentralstelle für Kreditinformationen (nachfolgend «ZEK»), Behörden (z. B. Betriebs- und Steuerämtern, Einwohnerkontrollen, Erwachsenenschutzbehörden), Wirtschaftsauskunfteien (wie insbesondere CRIF AG), dem Arbeitgeber, anderen Gesellschaften des Migros-Genossenschafts-Bundes oder weiteren vom Gesetz vorgesehenen (z. B. Informationsstelle für Konsumkredit, nachfolgend «IKO») oder geeigneten Informations- und Auskunftstellen einzuholen und bei Kartensperrung, Zahlungsrückstand oder missbräuchlicher Kartenverwendung und vergleichbaren Tatbeständen durch die inhabende Person der ZEK sowie bei den vom Gesetz vorgesehenen Fällen den zuständigen Stellen Meldung zu erstatten. Der ZEK und der IKO ist es ausdrücklich gestattet, ihren Mitgliedern solche Daten zugänglich zu machen. Erforderliche Auskünfte sind insbesondere Informationen wie aktuelle Adresse, Zahlungsfähigkeit, Betreibungsregisterinträge und Verbleibend. **Insofern entbindet die inhabende Person die Migros Bank AG und die zuvor genannten Stellen sofern anwendbar von der Bindung an etwaige Geheimhaltungsbestimmungen (insbesondere vom Bankkundengeheimnis, Geschäfts- bzw. Amtsgeheimnis).**

8.2 Weltweites Datennetz

Die inhabende Person akzeptiert, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über das Internet bzw. die weltweiten Kreditkartennetze zur Migros Bank AG bzw. zur Kartenverarbeiterin geleitet werden.

8.3 Datenbearbeitung zu Risikobewertungs-, Informations-, Marketing- und Marktforschungszwecken

Die Migros Bank AG und in ihrem Auftrag die Kartenverarbeiterin können die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und der Verwendung der Karte stehenden Daten der inhabenden Person – einschliesslich Transaktionsdaten (inklusive Angaben über Bargeldbezüge) – für das Risikomanagement (z. B. Berechnung von geschäftsrelevanten Kredit- und Marktrisiken), für Informations- und Marketingzwecke, zur Marktforschung und für weitere Zwecke bearbeiten und auswerten. Dazu gehören auch sogenannte Profilierungen, d. h. automatisierte Auswertungen zu Analyse- und Prognosezwecken und zur Ermittlung von Präferenzdaten. Die Migros Bank AG und in ihrem Auftrag die Kartenverarbeiterin können der inhabenden Person auch personalisierte Mitteilungen und Angebote übermitteln. Weitere Informationen dazu sind in den **Informationen zum Datenschutz für die Cumulus Kreditkarte der Migros Bank** (abrufbar unter cumulus.migrrosbank.ch/dokumente) unter Ziffer 4 und 8 zu finden. Die inhabende Person **ermächtigt die Migros Bank AG und die Kartenverarbeiterin**, ihr Mitteilungen und Angebote an ihre Post- bzw. E-Mail-Adresse oder an ihre Telefonnummer (z. B. SMS) zuzustellen. **Diese Einwilligung ist freiwillig und keine Voraussetzung für das weitere Bestehen / die Weiterführung des Vertragsverhältnisses.** Die inhabende Person kann diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft durch

schriftliche Mitteilung an die Migros Bank AG **widerrufen**. Betreffend die Risiken der Verwendung elektronischer Kommunikation wird auch auf Ziffer 1.6 verwiesen.

8.4 Auslagerung, Datenbearbeitung im Auftrag und Datenweitergabe an Dritte im Zusammenhang mit Haupt-, Neben- und Zusatzleistungen der Karte

Die Migros Bank AG kann Daten gemäss den **Informationen zum Datenschutz für die Cumulus Kreditkarte der Migros Bank** (abrufbar unter cumulus.migrosbank.ch/dokumente) bzw. den Bestimmungen in Ziffer 8–9 dieser Nutzungsbestimmungen an Dritte und Auftragsbearbeitende übermitteln.

Die Migros Bank AG ist befugt, Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (z. B. IT-, Versand- und Druckdienstleistungen) im Rahmen der gesetzlichen Schranken an vertrauenswürdige Dritte im In- und Ausland auszulagern (Outsourcing). Zur Wahrung der Interessen der karteninhabenden Personen verpflichtet die Migros Bank AG diese Dritten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Einhaltung von Vertraulichkeitsbestimmungen.

Wenn sich die inhabende Person beim Kartenantrag dafür entschieden hat, mit der Karte am Cumulus-Bonusprogramm teilzunehmen, ist die Migros Bank AG berechtigt, dem Migros-Genossenschafts-Bund (MGB), den regionalen Genossenschaften sowie den jeweiligen Tochtergesellschaften (alle jeweils «Migros-Unternehmen») u. a. Stammdaten, Punktegutschriften, Verhaltens- und Transaktionsdaten (inklusive Angaben über Bargeldbezüge) zu übermitteln. Das Migros-Unternehmen bearbeitet diese Daten zusammen mit weiteren Daten in eigener Verantwortung nach Massgabe der **Migros Datenschutzerklärung** (abrufbar unter privacy.migros.ch), insbesondere zum Zweck einer umfassenden und effizienten Kundenbetreuung, der Zuordnung von Karten zu bestehenden Migros Accounts, der Durchführung von Incentivierungsaktionen und deren Auswertung sowie für das Marketing (z. B. Information über das Dienstleistungsangebot von Migros-Unternehmen). Weitere Angaben zu dieser Datenbekanntgabe an die Migros-Unternehmen finden sich in den **Informationen zum Datenschutz für die Cumulus Kreditkarte der Migros Bank** (abrufbar unter cumulus.migrosbank.ch/dokumente).

Die Migros Bank AG ist berechtigt, für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Begründung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses einschliesslich Prämienprogrammen (z. B. Antragsprüfung, Kartenherstellung, Vertragsabwicklung, Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit der Kundschaft, Berechnung von Kreditrisiken, Versicherung, Verbesserung der bei der Limitenvergabe und Betrugsbekämpfung verwendeten Risikomodelle, Datenauswertung und Versand von Angeboten und Informationen gemäss Ziffer 8.3 vorstehend) Dienstleistende in der Schweiz und im EU- bzw. EWR-Raum (in seltenen Fällen auch weltweit) zu beauftragen, insbesondere die Kartenverarbeiterin. Die Liste der Staaten im Ausland kann jederzeit bei der Migros Bank AG angefragt werden. Die inhabende Person nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen gleichwertigen Schutz nach schweizerischem Recht geniessen (weitere Informationen dazu finden sich in den **Informationen zum Datenschutz für die Cumulus Kreditkarte der Migros Bank**, abrufbar unter cumulus.migrosbank.ch/dokumente). **Die inhabende Person ermächtigt die Migros Bank AG in diesem Zusammenhang, diesen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und dafür diese Daten auch ins Ausland weiterzuleiten.** Die Weitergabe dieser Daten, insbesondere an die Kartenverarbeiterin, ist zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und der damit verbundenen Zwecke erforderlich. Ein Widerruf der vorstehenden Ermächtigung und ein Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten ist nur durch Kündigung des Vertragsverhältnisses möglich.

9. Entbindung vom Bankkundengeheimnis

Die Migros Bank AG sorgt durch geeignete Massnahmen für die Gewährleistung der Einhaltung des Bankkundengeheimnisses.

Sie legt jedoch Kundendaten (insbesondere Name, Post- und E-Mailadresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Informationen zur Zahlungsfähigkeit und Daten betreffend die mit der Karte getätigten Transaktionen (inklusive Angaben über Bargeldbezüge)) zu verschiedenen Zwecken offen, insbesondere zur Erfüllung vertraglicher Pflichten und Ausübung vertraglicher Rechte (einschliesslich der Rechte gemäss dieser Nutzungsbedingungen), behördlicher Anordnungen und in- oder ausländischer gesetzlicher oder regulatorischer Auskunfts- und Offenlegungspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen.

Eine Offenlegung kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen: bei öffentlichen oder an Behörden gerichteten Vorwürfen durch die karteninhabende Person gegen die Migros Bank AG, beim Inkasso von Forderungen, zur Durchsetzung und Sicherung von Ansprüchen/Rechten sowie bei der Verwertung von Sicherheiten, zur Wiederherstellung des Kontakts bei Kontaktabbruch sowie Nachrichtenlosigkeit, für die Einholung von Auskünften bei Dritten, welche für die Durchführung der Geschäftsbeziehung notwendig sind, bei der Erteilung von Auskünften an Dritte zwecks Identifizierung, wenn karteninhabende Personen rechtliche Schritte gegen die Migros Bank AG einleiten bzw. allgemein in den in Ziffer 8 vorstehend geschilderten Fällen. Diese Offenlegung kann insbesondere Folgendes beinhalten: die Kommunikation mit Dritten, insbesondere mit der Kartenverarbeiterin, namentlich bei der Bearbeitung des Kartenantrags, der Ausstellung der Karte, der Kreditprüfung und -risikobewertung (namentlich, aber nicht abschliessend der Kommunikation mit der ZEK und der IKO, den Behörden wie Betriebs- und Steuerämtern, Einwohnerkontrollen, Erwachsenenschutzbehörden und Wirtschaftsauskunfteien) und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie die der Datenweitergabe an Dritte im Zusammenhang mit Haupt-, Neben- und Zusatzleistungen der Karte wie namentlich der Abwicklung von Prämienprogrammen (insbesondere Cumulus-Bonusprogramm) und mit der Karte verbundenen Versicherungen.

Dies gilt ebenfalls für Transaktionen und Dienstleistungen mit Inland- oder Auslandsbezug wie Zahlungen (z. B. Auslandszahlungen, Transaktionen im Inland, die über internationale Kanäle abgewickelt werden). Diese können eine Offenlegung z. B. gegenüber in- oder ausländischen Korrespondenzbanken sowie deren Beauftragten oder Behörden erfordern. Gründe dafür sind z. B. die korrekte Abwicklung von Transaktionen unter Einhaltung der die Migros Bank AG oder Dritte betreffenden in- oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, Selbstregulierungen, Bedingungen oder Reglemente, Marktusancen etc. oder die Praxis von Behörden sowie Selbstregulierungsorganisationen. Weitere Informationen finden sich auf migrosbank.ch. Kundendaten werden sodann zu Informations-, Marketing- und Marktforschungszwecken an den MGB, an die Kartenverarbeiterin und an andere Dritte bekannt gegeben.

Die inhabende Person nimmt zur Kenntnis, dass Migros-Unternehmen (gemäss Ziff. 8.4) insbesondere Stammdaten, Punktegutschriften, Verhaltens- und Transaktionsdaten übermittelt werden. Diese Weitergabe an die Migros-Unternehmen erfolgt insbesondere zum Zweck einer umfassenden und effizienten Kundenbetreuung, der Zuordnung von Karten zu bestehenden Migros Accounts, der Durchführung von Incentivierungsaktionen und deren Auswertung sowie für das Marketing (z. B. Information über das Dienstleistungsangebot von Migros-Unternehmen).

Die inhabende Person nimmt zur Kenntnis, dass die Empfängerinnen und Empfänger der Daten unter Umständen weder an das Schweizer Bankkundengeheimnis noch an das Schweizer Datenschutzrecht gebunden sind – insbesondere, wenn sie im Ausland domiziliert sind, wo das Schweizer Bankkundengeheimnis keine Geltung hat. Auch hat die Migros Bank AG in der Regel keine Kontrolle über die Datenverwendung durch diese Empfängerinnen und Empfänger.

Im Umfang der genannten Offenlegungen (Ziffer 8–9) verzichtet die karteninhabende Person bewusst und freiwillig auf den Schutz des Bankkundengeheimnisses. Sie entbin-

det in diesem Umfang die Migros Bank AG (und allfällige weitere involvierte Dritte) vom Bankkundengeheimnis und von etwaigen weiteren Geheimhaltungsbestimmungen, insbesondere vom Geschäfts- und vom Amtsgeheimnis. Diese Entbindung gilt insbesondere auch im Rahmen der Teilnahme am Cumulus-Bonusprogramm und der mangels Widerspruchs damit verbundenen Datenübermittlung an die Migros-Unternehmen (vgl. Ziffer 8.4 und Ziffer 9).

Diese Entbindung erlischt nicht mit dem Tod, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der karteninhabenden Person. Die karteninhabende Person stellt zudem das Einverständnis der im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit betroffenen Dritten sicher und erlaubt die Offenlegung auch im Namen dieser Dritten.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen mit der Migros Bank AG unterstehen schweizerischem Recht. Für karteninhabende Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bestimmt sich der Gerichtsstand, Erfüllungsort und Betreibungsort nach den gesetzlichen Vorschriften. Ausschliesslicher Gerichtsstand, Erfüllungsort und Betreibungsort für karteninhabende Personen mit Wohnsitz im Ausland ist der Ort unserer Niederlassung, mit der die Geschäftsverbindung besteht (wenn einzig und allein eine Cumulus Kreditkartenbeziehung vorliegt, besteht die Geschäftsverbindung im vorstehenden Sinne am Sitz der Migros Bank AG, Zürich).

Version 04/2025